

VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2022)

Auf Grund des § 72 Abs. 1 und 2 Z 3, 4 und 11 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2022, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeiner Teil

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Qualitätsmanagement von Prüfungsbetrieben

- § 3. Allgemeine Grundsätze zum Qualitätsmanagementsystems
- § 4. Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems
- § 5. Risikobeurteilungsprozess des Prüfungsbetriebes
- § 6. Steuerung und Führung des Prüfungsbetriebes
- § 7. Relevante berufliche Verhaltensanforderungen
- § 8. Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen sowie bestimmter Aufträge und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- § 9. Auftragsdurchführung
- § 10. Ressourcen
- § 11. Information und Kommunikation
- § 12. Überwachungs- und Verbesserungsprozess
- § 13. Netzwerkanforderung oder Netzwerkdienstleistung
- § 14. Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems
- § 15. Dokumentation

3. Abschnitt

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

- § 16. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- § 17. Benennung und Eignung von auftragsbegleitenden Qualitätssicherern
- § 18. Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
- § 19. Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
- § 20. Dokumentation

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 21. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 22. Inkrafttreten – Außerkrafttreten
- § 23. Beschlussfassung – Kundmachung

1. Abschnitt Allgemeiner Teil

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne dieser Verordnung durchführen.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind bei Durchführung von Zusicherungsleistungen gemäß Abs. 1 verpflichtet einen Prüfungsbetrieb entsprechend der Anforderungen dieser Verordnung einzurichten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Abschluss“ eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen einschließlich Angaben, die in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen zur Kommunikation über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem Zeitpunkt oder deren Veränderungen in einem Zeitraum vorgesehen ist. Der Begriff „Abschluss“ bezieht sich regelmäßig auf einen nach den Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze festgelegten vollständigen Abschluss, kann sich jedoch auch auf eine einzelne Finanzaufstellung beziehen. Angaben umfassen erläuternde oder beschreibende Informationen, die – wie nach den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen vorgeschrieben, ausdrücklich gestattet oder anderweitig erlaubt – im Zahlenwerk einer Finanzaufstellung oder in den dazugehörigen Angaben aufgeführt werden oder die durch Querverweis darin einbezogen sind;
2. „Abschlussprüfung“ die Prüfung eines Abschlusses oder Berichtspaketes nach nationalen oder anderen Standards;
3. „Auftrag“ ein Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung;
4. „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ eine vom auftragsbegleitenden Qualitätssicherer durchgeführte und am oder vor dem Datum der schriftlichen Berichterstattung zu dem Auftrag abgeschlossene objektive Einschätzung der vom Auftrags-team vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und der hierzu gezogenen Schlussfolgerungen;
5. „Auftragsbegleitender Qualitätssicherer“ eine im Prüfungsbetrieb zur Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung benannte Person im Prüfungsbetrieb oder externe Person;
6. „Auftragsdokumentation“ („Arbeitspapiere“) die Aufzeichnungen über die durchgeführte Tätigkeit, erlangte Ergebnisse und vom Durchführenden gezogene Schlussfolgerungen;
7. „Auftragsteam“ sämtliches Fachpersonal, das den Auftrag durchführt sowie etwaige andere Personen, die Handlungen zu dem Auftrag durchführen, mit Ausnahme eines externen Sachverständigen;
8. „Auftragsverantwortlicher“ eine im Prüfungsbetrieb benannte Person, die für den Auftrag und dessen Durchführung sowie für den im Auftrag des Prüfungsbetriebes herausgegebene schriftliche Berichterstattung verantwortlich ist und die, falls erforderlich, durch eine Berufsorganisation, eine rechtlich zuständige Stelle oder eine Aufsichtsbehörde entsprechend berechtigt ist; bei Gesellschaften die gemäß § 77 Abs. 9 WTBG 2017 dem Auftraggeber bekannt zu gebende Person;
9. „Berichtspaket“ („Reporting Package“) eine Zusammenstellung von Finanzinformationen, die für Zwecke der Erstellung eines Konzernabschlusses von einer einbezogenen Einheit erstellt und an das Mutterunternehmen berichtet wird;
10. „Berufliche Standards“ die allgemein anerkannten nationalen und internationalen Prüfungsstandards und relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen;
11. „Dienstleister“ eine Person oder Organisation außerhalb des Prüfungsbetriebes, die eine Ressource zur Verfügung stellt, die im Qualitätsmanagementsystem oder bei der Durchführung von Aufträgen genutzt wird. Dienstleister beinhalten nicht das Netzwerk des Prüfungsbetriebes, andere Prüfungsbetriebe im Netzwerk oder andere Strukturen oder Organisationen im Netzwerk.
12. „Externe Inspektionen“ Inspektionen, Untersuchungen oder Qualitätssicherungsprüfungen gemäß APAG, vorgenommen von einer externen Aufsichtsbehörde bezüglich des Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebes oder den im Prüfungsbetrieb durchgeführten Abschlussprüfungen im Sinne des APAG;

13. „Fachpersonal“ Auftragsverantwortliche und fachliche Mitarbeiter des Prüfungsbetriebes;
14. „Fachliche Mitarbeiter“ Fachkräfte, unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses, die an der Durchführung von Aufträgen mitwirken, mit Ausnahme der Auftragsverantwortlichen, einschließlich etwaige angestellte Sachverständige.
15. „Feststellungen“ Informationen über die Ausgestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems, die aus der Durchführung von Überwachungstätigkeiten, externen Inspektionen und anderen relevanten Quellen gesammelt wurden, die darauf hinweisen, dass ein oder mehrere Mängel vorliegen können;
16. „Hinreichende Sicherheit“ ein hoher, jedoch kein absoluter Grad an Sicherheit.
17. „Kapitalmarktnotiertes Unternehmen“ ein Unternehmen, dessen Anteile, Aktien oder Schuldverschreibungen an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder nach den Vorschriften einer anerkannten Wertpapierbörse oder anderen vergleichbaren Einrichtung gehandelt werden.
18. „Leitung des Prüfungsbetriebs“ der Einzelunternehmer oder die gesetzlichen Vertreter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die nach den Regelungen des Prüfungsbetriebs mit dessen Leitung betraut sind;
19. „Mangel im Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebes“ Dieser besteht, wenn:
 - a) ein Qualitätsziel, das zum Erreichen des Ziels des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist, nicht festgelegt ist,
 - b) ein qualitätsgefährdendes Risiko oder eine Kombination von qualitätsgefährdenden Risiken nicht identifiziert oder sachgerecht beurteilt ist,
 - c) eine Reaktion oder eine Kombination von Reaktionen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines damit verbundenen qualitätsgefährdenden Risikos nicht auf ein vertretbar niedriges Maß reduziert, da die Reaktion(en) nicht sachgerecht geplant oder umgesetzt ist (sind) oder nicht wirksam funktioniert (funktionieren) oder
 - d) ein anderer Aspekt des Qualitätsmanagementsystems fehlt oder nicht sachgerecht ausgestaltet oder umgesetzt ist oder nicht wirksam funktioniert, so dass eine Anforderung dieser Verordnung nicht erfüllt wurde;
20. „Mitglied eines Netzwerks“ ein Prüfungsbetrieb oder Einheit, die einem Netzwerk angehört;
21. „Netzwerk“ ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.
22. „Pflichtgemäßes Ermessen“ das Anwenden von praktischer Fortbildung, Kenntnis und Erfahrung im Zusammenhang mit beruflichen Standards, um fundierte Entscheidungen über Vorgehensweisen zu treffen, die unter den Umständen der Ausgestaltung, Umsetzung und Betrieb des Qualitätsmanagementsystems angemessen sind;
23. „Prüfer“ („Auftragnehmer“) eine natürliche oder juristische Person, die Aufträge im Sinne des Anwendungsbereichs dieser Verordnung durchführt;
24. „Prüferische Durchsicht“ die Durchsicht eines Abschlusses durch Befragungen und analytische Maßnahmen nach nationalen oder internationalen Vorschriften;
25. „Prüfungsbetrieb“ eine organisatorische Einheit, die zur Durchführung von Aufträgen ein einheitliches internes Qualitätsmanagementsystem verwendet, wobei sich diese organisatorische Einheit auf den gesamten oder einen Teil des Betriebes eines Prüfers, einen Zusammenschluss von Prüfern oder auf die Betriebe mehrerer Prüfer erstrecken kann;
26. „Qualitätsmanagementsystem“ ein von einem Prüfungsbetrieb ausgestaltetes, eingerichtetes und betriebenes System gemäß § 3 Abs 3;
27. „Qualitätsmanagementverantwortlicher“ eine oder mehrere Person(en), die die Letztverantwortung und Rechenschaftspflicht für das Qualitätsmanagementsystem hat (haben). Diese liegen bei der Leitung des Prüfungsbetriebes oder einer darüber bestehenden Führungsebene, wobei zu berücksichtigen ist, dass jedenfalls eine als Wirtschaftsprüfer qualifizierte Person diesem Leitungsgremium anzugehören hat.
28. „Qualitätsmanagementbeauftragter“ eine Person, der die operative Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem übertragen wurde;
29. „Qualitätsgefährdendes Risiko“ ein Risiko, das
 - a) mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit auftreten kann und
 - b) sich, einzeln oder in Kombination mit anderen Risiken, nachteilig auf das Erreichen eines oder mehrerer Qualitätsziele auswirken kann.

30. „Qualitätsziele“ die im Prüfungsbetrieb zu erreichenden Ergebnisse bezüglich der Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems.

31. „Reaktion“ im Prüfungsbetrieb ausgestaltete und eingerichtete Regelungen oder Maßnahmen, um ein oder mehrere qualitätsgefährdende Risiken zu adressieren:

a) Regelungen sind Erklärungen dessen, was zur Behandlung eines oder mehrerer qualitätsgefährdender Risiken getan oder nicht getan werden soll. Solche Erklärungen können dokumentiert, in Mitteilungen ausdrücklich dargelegt oder durch Handlungen und Entscheidungen impliziert sein.

b) Maßnahmen sind Handlungen zur Umsetzung von Regelungen.

32. „Relevante berufliche Verhaltensanforderungen“ Grundsätze der Berufsethik und berufliche Verhaltensanforderungen, die für Berufsangehörige bei der Ausführung von Aufträgen einschlägig sind, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten von Abschlüssen oder sonstige Prüfungen sind bzw. die für einen Berufsangehörigen bei der Vornahme der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung einschlägig sind. Relevante berufliche Verhaltensanforderungen umfassen neben den gesetzlichen Bestimmungen die österreichischen Berufsgrundsätze;

33. „Sonstige Prüfung“ auftragsgebundene Prüfungen, bei denen entweder eine andere Partei als der beauftragte Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt anhand von Kriterien misst oder beurteilt und der beauftragte Prüfer zu dieser Information eine zusammenfassende Beurteilung abgibt oder der beauftragte Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt unmittelbar anhand von Kriterien selbst misst oder beurteilt.

34. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ Unternehmen gemäß § 189a Z 1 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen – UGB, dRGBI S 219/1897, in der Fassung BGBl I Nr. 22/2015.

2. Abschnitt

Qualitätsmanagement von Prüfungsbetrieben

Allgemeine Grundsätze zum Qualitätsmanagementsystem

§ 3. (1) Es ist ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem auszugestalten, umzusetzen und zu betreiben. Dabei ist unter Berücksichtigung von der Art und den Umständen des Prüfungsbetriebes und seiner Aufträge pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

(2) Die Leitung des Prüfungsbetriebes hat ein Qualitätsumfeld (§ 6) einzurichten, das die Grundlage des Qualitätsmanagementsystems bildet.

(3) Das Qualitätsmanagementsystem ist derart auszugestalten, umzusetzen und zu betreiben, dass es hinreichende Sicherheit verschafft, dass

1. das Fachpersonal im Prüfungsbetrieb seine Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit beruflichen Standards sowie einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen erfüllt und Aufträge in Übereinstimmung mit solchen Standards und Anforderungen durchführt und

2. zu den Aufträgen herausgegebene schriftliche Berichterstattungen unter den Umständen angemessen sind.

(4) Es sind festzulegen:

1. ein Qualitätsmanagementverantwortlicher,

2. ein Qualitätsmanagementbeauftragter und

3. die verantwortlichen Personen für bestimmte Aspekte des Qualitätsmanagementsystems einschließlich:

a) der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und

b) den Überwachungs- und Verbesserungsprozess.

(5) Bei der Zuweisung der Funktionen ist sicherzustellen, dass die Personen über angemessene Erfahrung, Kenntnisse, Einfluss und Autorität innerhalb des Prüfungsbetriebes sowie über ausreichende Zeit verfügen, um

1. die ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten zu erfüllen,

2. die ihnen übertragenen Rollen zu verstehen, und

3. für die Erfüllung der übertragenen Rollen rechenschaftspflichtig zu sein.

(6) Dem Qualitätsmanagementbeauftragten sowie den Personen, denen die operative Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und den Überwachungs- und Verbesserungsprozess übertragen wurde, hat ein direkter Kommunikationsweg zum Qualitätsmanagementverantwortlichen offenzustehen.

Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems

§ 4. Das Qualitätsmanagementsystem hat die folgenden Regelungsbereiche zu umfassen:

1. Risikobeurteilungsprozess des Prüfungsbetriebes gemäß § 5,
2. Steuerung und Führung des Prüfungsbetriebes gemäß § 6,
3. relevante berufliche Verhaltensanforderungen gemäß § 7,
4. Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und bestimmten Aufträgen gemäß § 8,
5. Auftragsdurchführung gemäß § 9,
6. Ressourcen gemäß § 10,
7. Information und Kommunikation gemäß § 11 und
8. Überwachungs- und Verbesserungsprozess gemäß § 12.

Risikobeurteilungsprozess des Prüfungsbetriebes

§ 5. (1) Es ist ein Risikobeurteilungsprozess auszugestalten und umzusetzen, um Qualitätsziele festzulegen, qualitätsgefährdende Risiken zu identifizieren und zu beurteilen sowie Reaktionen zu planen und umzusetzen, um die qualitätsgefährdenden Risiken zu adressieren.

(2) Neben den in diesem Abschnitt geregelten Qualitätszielen sind weitere Qualitätsziele festzulegen, welche als notwendig erachtet werden, um die Ziele des Qualitätsmanagementsystems zu erreichen.

(3) Es sind qualitätsgefährdende Risiken zu identifizieren und zu beurteilen, um eine Grundlage für die Planung und Umsetzung von Reaktionen zu schaffen. Dabei ist

1. ein Verständnis von den Gegebenheiten, Ereignissen, Umständen, Handlungen oder Unterlassungen zu erlangen, die das Erreichen der Qualitätsziele nachteilig beeinflussen können, einschließlich
 - a) betreffend die Art und Umstände des Prüfungsbetriebes, im Zusammenhang mit:
 - aa) der Komplexität und den betrieblichen Eigenschaften des Prüfungsbetriebes,
 - bb) strategischen und operativen Entscheidungen und Handlungen, Geschäftsprozessen sowie dem Geschäftsmodell des Prüfungsbetriebes,
 - cc) den Merkmalen und Managementstil der Führung,
 - dd) den Ressourcen des Prüfungsbetriebes, einschließlich den von Dienstleistern bereitgestellten Ressourcen,
 - ee) Gesetzen, Rechtsvorschriften, beruflichen Standards und dem Umfeld, in dem der Prüfungsbetrieb tätig ist und
 - ff) im Falle eines einem Netzwerk angehörenden Prüfungsbetriebes, Art und Umfang etwaiger Netzwerkanforderungen und -dienstleistungen.
 - b) betreffend Art und Umstände der durchgeführten Aufträge, im Zusammenhang mit:
 - aa) den Arten der durchgeführten Aufträge und der schriftlichen Berichterstattung und
 - bb) den Arten der Einheiten, für die solche Aufträge ausgeführt werden.
2. zu berücksichtigen, wie und in welchem Ausmaß die Gegebenheiten, Ereignisse, Umstände, Handlungen oder Unterlassungen in Z 1 das Erreichen der Qualitätsziele nachteilig beeinflussen können.

(4) Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken sind geeignete Regelungen oder Maßnahmen auszugestalten, umzusetzen, zu betreiben und deren Anwendung risikoadäquat zu überwachen.

(5) Die definierten Qualitätsziele sowie die festgestellten qualitätsgefährdenden Risiken und die Reaktionen darauf sind regelmäßig beziehungsweise im Falle neu gewonnener Erkenntnisse anlassbezogen zu evaluieren und gegebenenfalls an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Steuerung und Führung des Prüfungsbetriebes

§ 6. (1) Es sind die folgenden Qualitätsziele festzulegen:

1. Es ist ein Qualitätsbekenntnis durch eine im gesamten Prüfungsbetrieb vorhandene Kultur zu demonstrieren, die
 - a) die Rolle des Prüfungsbetriebes im Dienst des öffentlichen Interesses durch konsistente qualitätsvolle Durchführung von Aufträgen,
 - b) die Bedeutung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, Werte und Einstellungen,
 - c) die Verantwortlichkeit des gesamten Fachpersonals für Qualität bezüglich der Durchführung von Aufträgen oder Tätigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems und das von ihm erwartete Verhalten, und
 - d) die Bedeutung von Qualität für strategische Entscheidungen und Handlungen des Prüfungsbetriebes, einschließlich der finanziellen und operativen Prioritäten des Prüfungsbetriebes, anerkennt und bekräftigt.
2. Die Leitung des Prüfungsbetriebes ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Qualität.
3. Die Leitung des Prüfungsbetriebes hat durch ihr Handeln und ihr Verhalten ihr Qualitätsbekenntnis zu demonstrieren.
4. Die Organisationsstruktur und Zuordnung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Autorität hat eine angemessene Ausgestaltung und Umsetzung sowie einen angemessenen Betrieb des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebes zu ermöglichen.
5. Der Bedarf an Ressourcen, einschließlich finanzieller Ressourcen, ist zu planen und in einer Weise zu beschaffen und zuzuteilen, die dem Qualitätsbekenntnis des Prüfungsbetriebes Rechnung trägt.

(2) Es sind angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren einzusetzen, um bei der Ausübung der Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Zudem ist für die Einrichtung angemessener Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Verfahren zur Risikobewertung sowie Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme Sorge zu tragen.

(3) Es sind Regelungen oder Maßnahmen für den Erhalt, die Untersuchung und Beilegung von Beschwerden und Anschuldigungen einzurichten

1. über Versäumnisse bei der Durchführung von Tätigkeiten in Übereinstimmung mit beruflichen Standards und einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen,
2. über die Nichteinhaltung der auf Grundlage dieser Verordnung eingerichteten Regelungen oder Maßnahmen und
3. für den Fall einer möglichen oder tatsächlichen schweren Beeinträchtigung der Integrität der Prüfungstätigkeiten.

(4) Alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfung sind aufzubewahren. Mit Ausnahme geringfügiger Verstöße sind über Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen Aufzeichnungen zu führen. Diese haben auch die aus den Verstößen erwachsenden Konsequenzen sowie die zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines beziehungsweise ihres Qualitätsmanagementsystems getroffenen Maßnahmen zu umfassen. Die Leitung des Prüfungsbetriebes hat dem Fachpersonal jährlich über alle getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Relevante berufliche Verhaltensanforderungen

§ 7. (1) Es sind die folgenden Qualitätsziele festzulegen:

1. Das Fachpersonal hat die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zu verstehen und ihre damit verbundenen Verantwortlichkeiten zu erfüllen.
 2. Das Netzwerk, Mitglieder eines Netzwerks, Personen innerhalb des Netzwerks oder innerhalb der Mitglieder eines Netzwerks und Dienstleister, die den relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen gemäß Ziffer 1. unterliegen, haben die für sie geltenden relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zu verstehen und ihre damit verbundenen Verantwortlichkeiten zu erfüllen.
- (2) Es sind angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschluss-

prüfers, der die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.

(3) Das Fachpersonal ist vor Dienstantritt zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz, der Insiderregeln und der Regelungen des Qualitätsmanagementsystems schriftlich zu verpflichten.

(4) Vom gesamten Fachpersonal, das den relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit unterliegt, ist mindestens einmal jährlich eine Bestätigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen einzuholen, die zu dokumentieren ist.

(5) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, um:

1. Gefährdungen der Einhaltung relevanter beruflicher Verhaltensanforderungen zu identifizieren, zu beurteilen und zu adressieren und
2. etwaige Verstöße gegen relevante berufliche Verhaltensanforderungen zu identifizieren, zu kommunizieren, zu beurteilen und darüber zu berichten, sowie angemessen und zeitgerecht auf die Ursachen und Folgen der Verstöße zu reagieren.

Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen sowie bestimmter Aufträge und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

§ 8. (1) Es sind die folgenden Qualitätsziele festzulegen:

1. Die Beurteilungen, ob die Annahme oder Fortführung einer Mandantenbeziehung oder eines Auftrags angemessen ist, haben zu basieren auf:

a) Erlangten Informationen über die Art und Umstände des Auftrags und die Integrität und ethischen Werte des Mandanten (einschließlich des Managements und, sofern angemessen, den für die Überwachung Verantwortlichen), die ausreichend zu sein haben, solche Beurteilungen zu unterstützen, und

b) der Fähigkeit des Prüfungsbetriebes, den Auftrag in Übereinstimmung mit beruflichen Standards und einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen durchzuführen.

2. Die finanziellen und operativen Prioritäten dürfen nicht zu unangemessenen Beurteilungen darüber führen, ob eine Mandantenbeziehung oder ein bestimmter Auftrag angenommen oder fortgeführt wird.

(2) Es sind Regelungen oder Maßnahmen dafür einzurichten, wenn:

1. nach der Annahme oder Fortführung einer Mandantenbeziehung oder eines Auftrags Informationen bekannt werden, die eine Ablehnung dieser Mandantenbeziehung oder des Auftrags verursacht hätte, wären diese Informationen vor der Annahme oder Fortführung der Mandantenbeziehung oder des Auftrags bekannt gewesen, oder

2. aufgrund von Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, eine Mandantenbeziehung oder einen Auftrag anzunehmen.

Auftragsdurchführung

§ 9. (1) Es sind folgende Qualitätsziele festzulegen:

1. Auftragsteams haben ihre Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit den Aufträgen zu verstehen und zu erfüllen, einschließlich der Gesamtverantwortung der Auftragsverantwortlichen für das Steuern und Erzielen von Qualität für den Auftrag und deren aktive, ausreichende und angemessene Einbindung während des gesamten Auftrags.

2. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Anleitung und Beaufsichtigung von Auftragsteams und Durchsicht der durchgeführten Tätigkeiten haben auf Grundlage der Art und den Umständen des Auftrags und der den Auftragsteams übertragenen oder zur Verfügung gestellten Ressourcen angemessen zu sein. Die von weniger erfahrenen Mitgliedern des Auftragsteams durchgeführten Tätigkeiten sind von erfahreneren Mitgliedern des Auftragsteams anzuleiten, zu beaufsichtigen und durchzusehen.

3. Auftragsteams haben pflichtgemäßes Ermessen und kritische Grundhaltung angemessen auszuüben.

4. Zu schwierigen oder strittigen Sachverhalten ist eine Konsultation vorzunehmen und sind die abgestimmten Schlussfolgerungen umzusetzen. Art und Umfang der während des Prüfungsauftrags vorgenommenen Konsultationen, daraus resultierende Schlussfolgerungen und wie solche Schlussfolgerungen umgesetzt wurden, sind einschließlich der Anfrage und der erhaltenen Antwort zu dokumentieren.

5. Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams oder zwischen dem Auftragsteam und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer oder den Personen, die Tätigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems durchführen, sind zu adressieren und zu klären.

6. Die Auftragsdokumentation ist zeitgerecht nach dem Datum der schriftlichen Berichterstattung zum Auftrag zusammenzustellen und angemessen zu pflegen und aufzubewahren, um dem Bedarf des Prüfungsbetriebes zu genügen und um Gesetze, Rechtsvorschriften, relevante berufliche Verhaltensanforderungen oder berufliche Standards einzuhalten.

(2) Für jeden Auftrag ist eine Auftragsdokumentation anzulegen. In die Auftragsdokumentation sind beziehungsweise ist jedenfalls aufzunehmen:

1. alle Aspekte der Prüfung der Unabhängigkeit, sowohl vor Auftragsannahme als auch allfällige im Laufe der Auftragsabwicklung zutage tretende Gefährdungen sowie Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden,
2. ob der Auftragsverantwortliche über die kompetenten fachlichen Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
3. ob im Falle einer Prüfungsgesellschaft der Auftragsverantwortliche zur Durchführung des Auftrages als Wirtschaftsprüfer in Österreich zugelassen ist und
4. dass ein Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse zusätzlich die gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, ABl. Nr. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, aufgezeichneten Daten dokumentiert.

Die Auftragsdokumentation steht im Eigentum des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(3) Wird die Zusammenstellung der endgültigen Auftragsakten spätestens 60 Tage nach dem Datum der schriftlichen Berichterstattung zum Auftrag abgeschlossen, ist dies jedenfalls angemessen.

(4) Es sind Regelungen oder Maßnahmen zu auftragsbegleitenden Qualitätssicherungen gemäß Abschnitt 3 einzurichten. Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist erforderlich für:

1. Abschlussprüfungen kapitalmarktnotierter Unternehmen,
2. Abschlussprüfungen oder andere Aufträge, für welche eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung aufgrund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften erforderlich ist und
3. Abschlussprüfungen oder andere Aufträge, für welche der Prüfungsbetrieb festlegt, dass eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung eine angemessene Reaktion zur Behandlung eines oder mehrerer qualitätsgefährdender Risiken ist.

(5) Es ist eine Auftraggeberdatei zu führen. Diese Datei hat für jeden Auftraggeber die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
2. bei einer Prüfungsgesellschaft den Namen des Auftragsverantwortlichen und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

Ressourcen

§ 10. Es sind die folgenden Qualitätsziele betreffend Personalwesen, technologische Ressourcen, intellektuelle Ressourcen, Dienstleister und Auslagerung festzulegen:

1. Das Fachpersonal ist einzustellen, entwickeln und zu binden und hat über die Kompetenz und Fähigkeiten zu verfügen, um:

a) Aufträge konsistent qualitativ durchzuführen, einschließlich des Vorhandenseins von Kenntnissen oder Erfahrungen, die für die durchgeführten Aufträge relevant sind, oder

b) Tätigkeiten durchzuführen oder Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems auszuüben.

2. Das Fachpersonal hat durch seine Handlungen und Verhaltensweisen ein Qualitätsbekenntnis zu demonstrieren, die angemessene Kompetenz zur Ausführung seiner Rollen zu entwickeln und zu erhalten und ist zur Rechenschaft zu ziehen oder hat Anerkennung durch zeitgerechte Beurteilungen, Vergütung, Beförderung und andere Anreize zu finden. Dabei ist auch auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung (§ 3 WT-AARL und § 56 APAG in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2016) zu achten.

3. Wenn der Prüfungsbetrieb nicht über ausreichendes oder geeignetes Fachpersonal verfügt, um den Betrieb des Quali-

tätsmanagementsystems oder die Durchführung von Aufträgen zu ermöglichen, sind Personen aus externen Quellen (dh. von einem anderen Mitglied des Netzwerks oder von einem Dienstleister) hinzuzuziehen.

4. Jedem Auftrag sind Mitglieder des Auftragsteams, einschließlich eines Auftragsverantwortlichen, zuzuweisen, die über angemessene Kompetenz und Fähigkeiten verfügen, und denen ausreichend Zeit und Ressourcen eingeräumt wird, um Aufträge konsistent qualitativ durchzuführen. Die Hauptkriterien, nach denen die Prüfungsgesellschaft den oder die Auftragsverantwortlichen bestimmt, sind Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz. Der Prüfungsbetrieb hat den Auftragsverantwortlichen zu dokumentieren.

5. Die Durchführung von Tätigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems ist Personen, die über angemessene Kompetenz, Fähigkeiten und ausreichende Zeit, um solche Tätigkeiten durchzuführen, verfügen, zu übertragen.

6. Die Vergütungsgrundsätze, einschließlich - sofern vorhanden - solcher zur Gewinnbeteiligung, haben angemessen zu sein und ausreichende Leistungsanreize zu bieten, um die Qualität der durchzuführenden Aufträge sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an die geprüfte Einheit erzielt werden, kein Teil der Leistungsbeurteilung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

7. Um den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems und die Durchführung von Aufträgen zu ermöglichen, sind angemessene technologische Ressourcen zu erlangen oder zu entwickeln, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu nutzen.

8. Um den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems und die konsistente qualitativ hochwertige Durchführung von Aufträgen zu ermöglichen, sind angemessene intellektuelle Ressourcen, die im Einklang mit beruflichen Standards und einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen stehen, zu erlangen oder zu entwickeln, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und zu nutzen.

9. Die personellen, technologischen oder intellektuellen Ressourcen von Dienstleistern haben für die Nutzung im Qualitätsmanagementsystem und bei der Durchführung von Aufträgen unter Berücksichtigung der Qualitätsziele gemäß den Ziffern 4, 5, 7 und 8 angemessen zu sein.

10. Um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Ressourcen gemäß Ziffer 3 oder Ziffer 9 weder die Qualität des internen Qualitätsmanagements noch die Fähigkeit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Einhaltung der im APAG sowie in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Pflichten durch den Prüfer zu führen, beeinträchtigt wird, sind angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen.

Information und Kommunikation

§ 11. (1) Es sind die folgenden Qualitätsziele festzulegen:

1. Alle relevanten und verlässlichen Informationen, die das Qualitätsmanagementsystem unterstützen, sind durch das Informationssystem des Prüfungsbetriebes zu identifizieren, zu erfassen, zu verarbeiten und zu pflegen.

2. Die Leitung des Prüfungsbetriebes hat als Kultur die Verantwortlichkeit des Fachpersonals anzuerkennen und zu bestärken, relevante Informationen mit dem Prüfungsbetrieb und untereinander angemessen auszutauschen.

3. Relevante und verlässliche Informationen sind innerhalb des gesamten Prüfungsbetriebes und mit Auftragsteams auszutauschen.

4. Relevante und verlässliche Informationen werden an externe Dritte kommuniziert, falls Gesetze, Rechtsvorschriften oder berufliche Standards dies erfordern.

(2) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die:

1. sicherstellen, dass bei der Durchführung einer Abschlussprüfung kapitalmarknotierter Unternehmen den für die Überwachung Verantwortlichen Informationen über das Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebes, , soweit es eine konsistente qualitativ hochwertige Durchführung von Aufträgen betrifft.

2. adressieren, wann es in anderen Fällen angemessen ist, mit externen Dritten über das Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebes zu kommunizieren, und

3. die Informationen adressieren, die bei einer externen Kommunikation gemäß Ziffer 1 und 2 zur Verfügung zu stellen sind, einschließlich der Art, zeitlichen Einteilung und des Umfangs sowie der angemessenen Form der Kommunikation.

Überwachungs- und Verbesserungsprozess

§ 12. (1) Es ist ein Überwachungs- und Verbesserungsprozess einzurichten, um relevante, verlässliche und zeitgerechte Informationen über die Ausgestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems zur Verfügung zu stellen. Weiters sind angemessene Handlungen vorzunehmen, um auf identifizierte Mängel zu reagieren, sodass Mängel zeitgerecht verbessert werden.

(2) Es sind Überwachungstätigkeiten auszugestalten und umzusetzen, um eine Grundlage für die Identifizierung von Mängeln zu schaffen. Bei der Festlegung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der Überwachungstätigkeiten sind zu berücksichtigen:

1. Die Grundlagen für die Beurteilungen der qualitätsgefährdenden Risiken, sowie die daraus resultierende Planung der Reaktionen gemäß § 5 Abs 3 und 4 dieses Abschnitts,
2. die Ausgestaltung des Risikobeurteilungsprozesses des Prüfungsbetriebes sowie des Überwachungs- und Verbesserungsprozesses,
3. Änderungen im Qualitätsmanagementsystem,
4. Ergebnisse vorhergehender Überwachungstätigkeiten,
5. die Relevanz vorhergehender Überwachungstätigkeiten,
6. die Wirksamkeit der durchgeführten Verbesserungshandlungen zur Behandlung zuvor identifizierter Mängel und
7. andere relevante Informationen, wie beispielsweise Beschwerden und Vorwürfe, Informationen aus Inspektionen und Informationen von Dienstleistern.

(3) Die Überwachungstätigkeiten haben Auftragsprüfungen von abgeschlossenen Aufträge einzuschließen. Es ist festzulegen, welche Aufträge und Auftragsverantwortlichen ausgewählt werden. Dabei sind die in § 12 Abs 2 genannten Aspekte zu berücksichtigen. Die Art, zeitliche Einteilung und der Umfang anderer vorgenommener Überwachungstätigkeiten, sowie der Aufträge und Auftragsverantwortlichen, die solchen Überwachungstätigkeiten unterliegen, sind zu würdigen. Auf wiederkehrender Basis ist mindestens ein abgeschlossener Auftrag für jeden Auftragsverantwortlichen auszuwählen.

(4) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die die Kompetenz und Fähigkeit, die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit sowie die Objektivität jener Personen sicherstellen, die die Überwachungstätigkeiten durchführen. Eine Auftragsprüfung darf nicht von Mitgliedern des Auftragsteams oder dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer dieses Auftrags durchgeführt werden

(5) Es sind Feststellungen zu beurteilen, um zu identifizieren, ob Mängel vorliegen. Dies umfasst auch Feststellungen in Bezug auf den Überwachungs- und Verbesserungsprozess. Die Schwere und der Umfang identifizierter Mängel sind durch eine Ursachenanalyse zu beurteilen. Die Auswirkungen der identifizierten Mängel auf das Qualitätsmanagementsystem sind einzeln und insgesamt zu beurteilen.

(6) Wenn Feststellungen darauf hinweisen, dass es Aufträge gibt, für die erforderliche Handlungen während der Durchführung der Aufträge unterlassen wurden, oder dass die herausgegebene schriftliche Berichterstattung möglicherweise unangemessen war, ist auf diese Umstände zu reagieren. Die Reaktion hat die Vornahme geeigneter Handlungen einzuschließen, um relevante berufliche Standards sowie einschlägige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen einzuhalten. Wird die schriftliche Berichterstattung als unangemessen erachtet, sind die Folgen zu würdigen und geeignete Handlungen vorzunehmen.

(7) Basierend auf der Ursachenanalyse sind Abhilfemaßnahmen auszugestalten und umzusetzen, um identifizierte Mängel und deren Ursache(n) zu adressieren. Die für den Überwachungs- und Verbesserungsprozess operativ Verantwortlichen haben zu beurteilen und festzustellen, ob die Abhilfemaßnahmen angemessen ausgestaltet sind, umgesetzt wurden, wirksam sind und allenfalls anzupassen sind.

(8) Über den Überwachungs- und Verbesserungsprozess ist durch den dafür operativ Verantwortlichen zeitgerecht zu berichten. Die Berichterstattung hat eine Beschreibung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, die identifizierten Mängel, einschließlich der Schwere und des Umfangs, sowie die Abhilfemaßnahmen zur Behandlung der identifizierten Mängel zu enthalten. Die Berichterstattung hat an den Qualitätsmanagementverantwortlichen und den Qualitätsmanagementbeauftragten zu erfolgen. Die Ergebnisse und Abhilfemaßnahmen sind an Auftragsteams und andere Personen, denen Tätigkeiten

innerhalb des Qualitätsmanagementsystems zugewiesen wurden, zu kommunizieren, um diese in die Lage zu versetzen, unverzügliche und geeignete Handlungen in Übereinstimmung mit ihren Verantwortlichkeiten vorzunehmen.

Netzwerkanforderung oder Netzwerkdienstleistungen

§ 13. (1) Gehört der Prüfungsbetrieb zu einem Netzwerk, ist ein Verständnis zu erlangen über:

1. die für Netzwerkmitglieder festgelegten Anforderungen hinsichtlich des Qualitätsmanagementsystems; dies umfasst auch vom oder durch das Netzwerk ausgestaltete oder anderweitig bereitgestellte Ressourcen oder Dienstleistungen, die aufgrund der Netzwerkanforderungen umzusetzen oder zu nutzen sind;

2. etwaige für Netzwerkmitglieder bereitgestellte Dienstleistungen oder Ressourcen, die ausgewählt werden, um sie bei der Ausgestaltung, Umsetzung oder den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems umzusetzen oder zu nutzen (dh. Dienstleistungen des Netzwerks);

3. die Verantwortlichkeiten für etwaige Handlungen, die zur Umsetzung der Netzwerkanforderungen oder zur Nutzung der Netzwerkdienstleistungen notwendig sind.

(2) Die Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem einschließlich für die bei der Ausgestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommenen Beurteilungen hat im Prüfungsbetrieb zu verbleiben. Es darf nicht zugelassen werden, dass die Einhaltung der Netzwerkanforderungen oder die Nutzung von Dienstleistungen des Netzwerks den Anforderungen dieser Verordnung widerspricht.

(3) Auf Grundlage des in Abs 1 erlangten Verständnisses ist festzulegen, wie die Netzwerkanforderungen oder -dienstleistungen für das Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebes relevant sind und darin berücksichtigt werden. Weiters ist festzulegen, wie diese Netzwerkanforderungen oder -dienstleistungen umzusetzen sind, und ist zu beurteilen, ob und - wenn ja - wie diese im Prüfungsbetrieb anzupassen oder zu ergänzen sind, damit sie zur Nutzung in seinem Qualitätsmanagementsystem angemessen sind.

(4) Werden im Netzwerk Überwachungstätigkeiten bezüglich des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebes durchgeführt, sind deren Auswirkungen auf Art, zeitliche Einteilung und Umfang der gemäß § 12 Abs. 2 und Abs 3 im Prüfungsbetrieb durchgeführten Überwachungstätigkeiten festzustellen. Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Überwachungstätigkeiten, einschließlich etwaiger damit verbundener Handlungen, sind festzulegen und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten als Bestandteil der Beurteilung von Feststellungen und der Identifizierung von Mängeln in § 12 Abs 5 vom Netzwerk zeitgerecht zu erlangen.

(5) Es hat ein Verständnis über den Gesamtumfang der im Netzwerk vorgenommenen netzwerkmitgliederübergreifenden Überwachungstätigkeiten zu bestehen. Dies schließt Überwachungstätigkeiten zur Feststellung, dass Netzwerkanforderungen netzwerkmitgliederübergreifend angemessen umgesetzt wurden, ein. Weiters hat ein Verständnis darüber zu bestehen, wie dem Prüfungsbetrieb die Ergebnisse dieser Überwachungstätigkeiten mitgeteilt werden. Mindestens jährlich sind von den zuständigen Personen im Netzwerk Informationen über die Gesamtergebnisse netzwerkmitgliederübergreifender Überwachungstätigkeiten des Netzwerks einzuholen. Diese Informationen sind in angemessener Weise an Auftragsteams und andere Personen, denen Tätigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems zugewiesen wurden, zu kommunizieren, um diese in die Lage zu versetzen, unverzügliche und geeignete Handlungen in Übereinstimmung mit ihren Verantwortlichkeiten vorzunehmen und die Auswirkungen der Informationen auf das Qualitätsmanagementsystem zu würdigen.

(6) Wird ein Mangel in den Netzwerkanforderungen oder Netzwerkdienstleistungen identifiziert, sind die relevanten Informationen über den identifizierten Mangel an die zuständigen Personen im Netzwerk zu kommunizieren. Es sind Abhilfemaßnahmen gemäß § 12 Abs 7 auszugestalten und umzusetzen, um die Auswirkungen des identifizierten Mangels in den Netzwerkanforderungen oder Netzwerkdienstleistungen zu adressieren.

Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

§ 14. (1) Der Qualitätsmanagementverantwortliche hat mindestens jährlich das Qualitätsmanagementsystem zu beurteilen und schlusszufolgern, ob

1. das Qualitätsmanagementsystem hinreichende Sicherheit verschafft, dass die Ziele des Qualitätsmanagementsystems erreicht werden, oder
2. das Qualitätsmanagementsystem mit Ausnahme von Sachverhalten im Zusammenhang mit identifizierten Mängeln, die eine schwere, aber nicht umfassende Auswirkung auf Ausgestaltung, Umsetzung und Betrieb des Qualitätsmanagementsystems haben, hinreichende Sicherheit verschafft, dass die Ziele des Qualitätsmanagementsystems erreicht werden, oder
3. das Qualitätsmanagementsystem keine hinreichende Sicherheit verschafft, dass die Ziele des Qualitätsmanagementsystems erreicht werden.

(2) Gelangt der Qualitätsmanagementverantwortliche zu der in Abs. 1 Ziffer 2 oder 3 beschriebenen Schlussfolgerung, sind zeitnah – gegebenenfalls auch unverzüglich – geeignete Handlungen vorzunehmen und diese zu kommunizieren an:

1. Auftragsteams und andere Personen, denen Tätigkeiten innerhalb des Qualitätsmanagementsystems zugewiesen wurden, in für ihre Verantwortlichkeiten relevantem Ausmaß und
2. externe Dritte in Übereinstimmung mit den gemäß § 11 Abs 2 erforderlichen Regelungen oder Maßnahmen des Prüfungsbetriebes.

(3) Es sind regelmäßige Leistungsbeurteilungen des Qualitätsmanagementverantwortlichen und des Qualitätsmanagementbeauftragten vorzunehmen. Dabei ist die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems zu berücksichtigen

Dokumentation

§ 15. (1) Das Qualitätsmanagementsystems ist zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation hat auszureichen, um

1. ein konsistentes Verständnis des Fachpersonals über das Qualitätsmanagementsystem, einschließlich eines Verständnisses der Rollen und Verantwortlichkeiten in Hinblick auf das Qualitätsmanagementsystem und die Durchführung von Aufträgen zu unterstützen,
2. die konsistente Umsetzung und Funktion der Reaktionen zu unterstützen und
3. Nachweise für Ausgestaltung, Umsetzung und Durchführung der Reaktionen zu liefern, um die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems durch den Qualitätsmanagementverantwortlichen zu unterstützen.

(3) In die Dokumentation sind jedenfalls aufzunehmen:

1. Zuordnung der Funktionen gemäß § 3 Abs 4
2. die Qualitätsziele und -risiken,
3. eine Beschreibung der Reaktionen und wie diese die qualitätsgefährdenden Risiken adressieren,
4. Nachweise für die durchgeführten Überwachungstätigkeiten, die Beurteilungen der Feststellungen, identifizierte Mängel und damit verbundene Ursache(n), Abhilfemaßnahmen zur Behandlung identifizierter Mängel und die Beurteilung der Ausgestaltung und Umsetzung solcher Abhilfemaßnahmen und Kommunikationen über Überwachung und Verbesserung,
5. die Grundlage für die gemäß § 14 erlangten Schlussfolgerung sowie
6. soweit anwendbar die Netzwerkanforderungen oder Netzwerkdienstleistungen und die Beurteilung derselben.

(4) Die dokumentierten und eingerichteten Regelungen und Maßnahmen sind dem Fachpersonal nach Maßgabe seiner Verantwortung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Dokumentation ist ausreichend lange aufzubewahren, um eine Überwachung von Ausgestaltung, Umsetzung und Betrieb des Qualitätsmanagementsystems durchzuführen und wie es für Nachweise bei externen Inspektionen erforderlich ist.

3. Abschnitt Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

§ 16. (1) Für Aufträge gemäß § 9 Abs. 4 ist durch Benennung eines geeigneten auftragsbegleitenden Qualitätssicherers eine objektive Einschätzung der vom Auftragsteam vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und der hierzu gezogenen Schlussfolgerungen durchzuführen.

(2) Wird durch Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes keine ausreichende Grundlage für die Erreichung des Ziels dieser Bestimmungen geschaffen, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Benennung und Eignung von auftragsbegleitenden Qualitätssicherern

§ 17. (1) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die erfordern, dass die Verantwortlichkeit für die Benennung von auftragsbegleitenden Qualitätssicherern einer oder mehreren Personen übertragen wird, die über die Kompetenz, die Fähigkeiten und die entsprechende Autorität zur Erfüllung dieser Verantwortlichkeit verfügen.

(2) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die die Eignungskriterien für die Benennung zum auftragsbegleitenden Qualitätssicherer festlegen. Diese Regelungen oder Maßnahmen haben zu erfordern, dass der auftragsbegleitende Qualitätssicherer nicht Mitglied des Auftragsteams ist und:

1. über die Kompetenz und die Fähigkeiten einschließlich ausreichender Zeit und entsprechender Autorität verfügt, um die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen,

2. die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen einhält, einschließlich derjenigen in Bezug auf Gefährdungen der Objektivität und Unabhängigkeit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers, und

3. etwaige Gesetze und Rechtsvorschriften einhält, die für auftragsbegleitende Qualitätssicherung relevant sind.

(3) Die gemäß Abs. 2 Ziffer 2 eingerichteten Regelungen oder Maßnahmen haben darüber hinaus Gefährdungen der Objektivität zu adressieren, die dadurch entstehen, dass eine Person als auftragsbegleitender Qualitätssicherer benannt wird, die zuvor als Auftragsverantwortlicher tätig gewesen ist. Der Auftragsverantwortliche darf die Funktion des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers frühestens nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren oder, falls dies von relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen gefordert wird, einem längeren Zeitraum übernehmen.

(4) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die die Kriterien für die Eignung von Personen darlegen, die den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer unterstützen. Diese Regelungen oder Maßnahmen haben zu erfordern, dass solche Personen nicht Mitglieder des Auftragsteams sind und:

1. über die Kompetenz und die Fähigkeiten verfügen, einschließlich ausreichender Zeit, um die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen,

2. relevante berufliche Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen in Bezug auf Gefährdungen der Objektivität und Unabhängigkeit und

3. etwaige Gesetze und Rechtsvorschriften einhalten, die für auftragsbegleitende Qualitätssicherung relevant sind.

(5) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten,

1. die den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer verpflichten, die Gesamtverantwortung für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu übernehmen und

2. die die Verantwortlichkeit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers für die Festlegung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der Anleitung und Beaufsichtigung der bei der Qualitätssicherung unterstützenden Personen und die Durchsicht ihrer Tätigkeiten adressieren.

(6) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die Umstände adressieren, unter denen die Eignung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers zur Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beeinträchtigt ist, sowie die zu ergreifenden angemessenen Handlungen, einschließlich des Prozesses zur Identifizierung und Benennung eines Ersatzes unter solchen Umständen.

(7) Wird der auftragsbegleitende Qualitätssicherer auf Umstände aufmerksam, welche seine Eignung beeinträchtigen, hat

er die für die Benennung zuständigen Personen (Abs. 1) zu benachrichtigen und hat weiters:

1. die Benennung zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung abzulehnen, wenn die auftragsbegleitende Qualitätssicherung noch nicht begonnen wurde, oder
2. die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung einzustellen, wenn mit der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bereits begonnen wurde.

Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

§ 18. (1) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten betreffend ,

1. die Verantwortlichkeiten des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers zur Durchführung von Maßnahmen zu geeigneten Zeitpunkten während des Auftrags, um eine angemessene Grundlage für eine objektive Einschätzung der vom Auftragsteam vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und der hierzu gezogenen Schlussfolgerungen zu schaffen;

2. die Verantwortlichkeiten des Auftragsverantwortlichen in Bezug auf die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, einschließlich, dass der Auftragsverantwortliche daran gehindert wird, die schriftliche Berichterstattung zum Auftrag zu datieren, bis die Benachrichtigung vom auftragsbegleitenden Qualitätssicherer gemäß § 19 eingegangen ist;

3. Umstände, unter denen Art und Umfang von Diskussionen des Auftragsteams mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer über eine bedeutsame Beurteilung zu einer Gefährdung der Objektivität des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers führen und die unter diesen Umständen zu ergreifenden angemessenen Handlungen.

(2) Bei der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung hat der auftragsbegleitende Qualitätssicherer:

1. Informationen zu lesen und ein Verständnis von diesen zu erlangen, die

- a) vom Auftragsteam und der Einheit hinsichtlich der Art und den Umständen des Auftrags kommuniziert wurden und
- b) von den für den Überwachungs- und Verbesserungsprozesszuständigen Personen kommuniziert wurden, insbesondere identifizierter Mängel, die sich auf die Bereiche beziehen oder auswirken können, die mit bedeutsamen Beurteilungen des Auftragsteams verbunden sind.

2. mit dem Auftragsverantwortlichen und, sofern erforderlich, anderen Mitgliedern des Auftragsteams bedeutsame Sachverhalte sowie bedeutsame Beurteilungen zu diskutieren, die bei der Planung, Durchführung und Berichterstattung über den Auftrag vorgenommen wurden.

3. auf Grundlage der gemäß Ziffer 1 und 2 erlangten Informationen ausgewählte Auftragsdokumentationen bezüglich vorgenommener bedeutsamer Beurteilungen des Auftragsteams durchzusehen und zu evaluieren:

- a) die Grundlage für die Vornahme dieser bedeutsamen Beurteilungen einschließlich der Ausübung kritischer Grundhaltung durch das Auftragsteam,
- b) ob die Auftragsdokumentation gezogene Schlussfolgerungen unterstützt und
- c) ob die gezogenen Schlussfolgerungen angemessen sind;

4. die Grundlage für die Feststellung des Auftragsverantwortlichen zu beurteilen, dass relevante berufliche Verhaltensanforderungen bezüglich der Unabhängigkeit erfüllt sind;

5. zu beurteilen, ob angemessene Konsultationen zu schwierigen oder strittigen Sachverhalten oder zu Sachverhalten, bei denen es Meinungsverschiedenheiten gibt, stattgefunden haben und die sich aus diesen Konsultationen ergebende Schlussfolgerungen.

6. die Grundlage für die Feststellung des Auftragsverantwortlichen zu beurteilen, dass die Einbindung des Auftragsverantwortlichen während des gesamten Auftrags ausreichend und geeignet war, sodass der Auftragsverantwortliche die Grundlage für die Feststellung hat, dass die vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und die gezogenen Schlussfolgerungen angesichts der Art und den Umständen des Auftrags angemessen sind.

7. Folgendes durchzusehen:

- a) bei Abschlussprüfungen den Abschluss und die schriftliche Berichterstattung des Abschlussprüfers darüber, einschließlich, sofern anwendbar, die Beschreibung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte;
- b) bei Aufträgen zur prüferischen Durchsicht den Abschluss oder die Finanzinformationen und die schriftliche Berichterstattung zum Auftrag und

c) bei sonstigen Prüfungen die schriftliche Berichterstattung zum Auftrag und, sofern anwendbar, die Sachverhaltsinformationen.

(3) Je nach der Art und den Umständen des Auftrags oder der Einheit haben Art, zeitliche Einteilung und Umfang der von Abs. 2 geforderten Maßnahmen des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers zu variieren.

(4) Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer hat den Auftragsverantwortlichen mitzuteilen, falls er Bedenken hat, dass die vom Auftragsteam vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen oder die hierzu gezogenen Schlussfolgerungen nicht angemessen sind. Werden solche Bedenken nicht zur Zufriedenheit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers gelöst, hat er entsprechenden Personen im Prüfungsbetrieb mitzuteilen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nicht abgeschlossen werden kann.

Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

§ 19. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer hat festzustellen, ob die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt wurden und ob die auftragsbegleitende Qualitätssicherung abgeschlossen ist. Ist dies der Fall, hat er dem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung abgeschlossen ist.

Dokumentation

§ 20. (1) Es sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer verpflichten, die Verantwortlichkeit für die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu übernehmen. Diese haben auch sicherzustellen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß Abs. 2 erfolgt und in die Auftragsdokumentation aufgenommen wird.

(2) Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer hat sicherzustellen und festzustellen, dass die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausreichend ist, einen erfahrenen, zuvor nicht mit dem Auftrag befassten Berufsberechtigten in die Lage zu versetzen, ein Verständnis von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der vom auftragsbegleitenden Qualitätssicherer durchgeführten Maßnahmen und, sofern anwendbar, von den Personen, die den Qualitätssicherer unterstützt haben, sowie von den bei der Durchführung der Durchsicht gezogenen Schlussfolgerungen zu erlangen. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer hat zudem sicherzustellen und festzustellen, dass die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung einschließt:

1. Die Namen des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und der Personen, die bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterstützt haben,
2. eine Angabe der durchgesehenen Auftragsdokumentation
3. die Grundlage für die Feststellung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers gemäß § 19
4. die erforderlichen Benachrichtigungen gemäß § 18 Abs 4 und § 19 und
5. das Datum der Fertigstellung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 21. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 22. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Außerkräftreten

§ 23. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2017), ABI-KWT Sondernummer II/2017, außer Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 24. (1) Qualitätsmanagementsysteme entsprechend dieser Verordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember 2023 auszugestalten und umzusetzen.

(2) Eine Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 14 ist bis spätestens 31. Dezember 2024 durchzuführen.

(3) Qualitätssicherungssysteme, die nach den Bestimmungen der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2017), ABI-KWT Sondernummer II/2017, eingerichtet sind, gelten bis längstens 31. Dezember 2023 als angemessen.

(4) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieser Verordnung sind ausgenommen § 17 Abs. 3 erstmals anzuwenden bei der Durchführung von:

1. Abschlussprüfungen und prüferischen Durchsichten von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen und

2. sonstigen Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.

(5) § 17 Abs. 3 ist erstmals anzuwenden bei der Durchführung von .

1. Abschlussprüfungen und prüferischen Durchsichten von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 31. Dezember 2025 beginnen und

2. sonstigen Prüfungen, die am oder nach dem 31. Dezember 2025 beginnen

Beschlussfassung – Kundmachung

§ 25. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 7. November 2022 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Erlass Zl. 2022-0.802.792 vom 28.11.2022, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nummer 03/2022 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch das WTBG 2017 wird die Möglichkeit gegeben, anhand des Katalogs in § 72 Abs. 2 WTBG mehrere Richtlinien zu erlassen. Die Ausübungsrichtlinie für prüfende Tätigkeiten soll nähere Bestimmungen zu folgenden Bereichen enthalten.

- Die nähere Ausgestaltung betreffend die Verpflichtung zu einer kritische Grundhaltung gemäß § 77 Abs. 7,
- die nähere Ausgestaltung betreffend die Verpflichtung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungs- oder Sachverständigenaufträgen gemäß § 77 Abs. 2 und

- die interne Organisation von Prüfbetrieben gemäß internationalen Standards und europarechtlichen Vorgaben. Verlautbarung ISQM 1 + 2 & Anwendung der ISA, Andere Verlautbarungen des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) setzen voraus, dass der Prüfungsbetrieb den ISQMs oder mindestens so strengen nationalen Anforderungen unterliegt und schließen Anforderungen an Auftragsverantwortliche und andere Mitglieder des Auftragsteams hinsichtlich des Qualitätsmanagements auf Auftragsebene ein. Erforderlich KSW-PRL 2017 neuzufassen

Die Verordnung ist im Zusammenhang mit relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zu lesen. Es kann sein, dass Gesetze, Rechtsvorschriften oder relevante berufliche Verhaltensanforderungen Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement festlegen, die über die in dieser Verordnung beschriebenen hinausgehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zulässig.

Besonderer Teil

Zu § 2 Z4:

Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist eine objektive Einschätzung der vom Auftragssteam vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und der hierzu gezogenen Schlussfolgerungen. Die durch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer vorgenommene Einschätzung bedeutsamer Beurteilungen wird im Kontext beruflicher Standards sowie einschlägiger gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen durchgeführt. Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist jedoch nicht als Einschätzung darüber vorgesehen, ob bei der Durchführung des gesamten Auftrages berufliche Standards sowie einschlägige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen oder Regelungen oder Maßnahmen des Prüfungsbetriebes eingehalten werden.

Zu § 2 Z5:

Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer ist kein Mitglied des Auftragsteams. Die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ändert nicht die Verantwortlichkeiten des Auftragsverantwortlichen, den Auftrag zu steuern und die entsprechende Qualität zu erzielen oder für die Anleitung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Auftragsteams sowie für die Durchsicht ihrer Tätigkeiten. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer ist nicht verpflichtet, Nachweise zu erlangen, welche das Prüfungsurteil oder die Schlussfolgerung des Auftrags unterstützen, aber das Auftragssteam kann weitere Nachweise als Reaktion auf während der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung vorgebrachte Sachverhalte erlangen.

Zu § 2 Z21:

Die Begriffsbestimmung entspricht der Legaldefinition des § 271b Abs 1 UGB.

Zu § 3 Abs 1:

Im Prüfungsbetrieb ist jede Anforderung dieser Verordnung einzuhalten, es sei denn, die Anforderung ist nicht relevant für den Prüfungsbetrieb aufgrund der Art und den Umständen des Prüfungsbetriebes oder seiner Aufträge.

Zu § 3 Abs 2 und § 16:

Dem öffentlichen Interesse wird durch die konsistente qualitätsvolle Durchführung von Aufträgen gedient. Die Ausgestaltung, Umsetzung und der Betrieb des Qualitätsmanagementsystems ermöglicht die konsistente qualitätsvolle Durchführung von Aufträgen, indem im Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit verschafft wird, dass die in § 3 Abs 2 und § 16 erklärten Ziele des Qualitätsmanagementsystems erreicht werden. Die konsistente qualitätsvolle Durchführung von Aufträgen wird durch die Planung und Durchführung von Aufträgen und die Berichterstattung darüber in Übereinstimmung mit den beruflichen Standards sowie einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen erreicht. Das Erreichen der Ziele dieser Verordnung und die Einhaltung der Anforderungen einschlägiger Gesetze oder anderer Rechtsvorschriften ist mit der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und, falls für die Art des Auftrags einschlägig, der Ausübung einer kritischen Grundhaltung verbunden.

Zu § 4:

Ein Qualitätsmanagementsystem arbeitet auf eine kontinuierliche und iterative Weise und reagiert auf Veränderungen der Art und der Umstände des Prüfungsbetriebes und seiner Aufträge.

Zu § 5:

Die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei Ausgestaltung, Umsetzung und Betrieb der Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems in einer miteinander verknüpften und koordinierten Weise ist verpflichtend, so dass proaktiv die Qualität der im Prüfungsbetrieb durchgeführten Aufträge gesteuert wird.

Der risikobasierte Ansatz ist in die Anforderungen dieser Verordnung wie folgt eingebettet:

- 1) Festlegung von Qualitätszielen. Die festgelegten Qualitätsziele bestehen aus den im Prüfungsbetrieb zu erreichenden Zielen in Bezug auf die Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems. Die von dieser Verordnung vorgegebenen Qualitätsziele und etwaige, im Prüfungsbetrieb zur Erreichung der Ziele des Qualitätsmanagementsystems als notwendig erachtete, zusätzliche Qualitätsziele sind festzulegen.
- 2) Identifizierung und Beurteilung von Risiken bezüglich der Erreichung der Qualitätsziele (in dieser Verordnung als qualitätsgefährdende Risiken bezeichnet). Qualitätsgefährdende Risiken sind zu identifizieren und zu beurteilen, um eine Grundlage für die Planung und Umsetzung von Reaktionen zu schaffen.
- 3) Planung und Umsetzung von Reaktionen, um die qualitätsgefährdenden Risiken zu behandeln. Die Art, zeitliche Einteilung und der Umfang der Reaktionen, um die qualitätsgefährdenden Risiken zu behandeln, basieren auf den Gründen für die Beurteilungen, die den qualitätsgefährdenden Risiken beigegeben wurden und reagieren auf diese Gründe.

Zu § 5 Abs 6:

Die Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems, insbesondere dessen Komplexität und Formalisierungsgrad, wird variieren. Beispielsweise ist es wahrscheinlich, dass in einem Prüfungsbetrieb, in dem verschiedene Arten von Aufträgen für eine große Vielfalt von Einheiten durchgeführt werden, einschließlich Abschlussprüfungen kapitalmarktnotierter Einheiten, ein komplexeres und formalisierteres Qualitätsmanagementsystem und unterstützende Dokumentation notwendig ist als in einem Prüfungsbetrieb, in dem nur prüferische Durchsichten von Abschlüssen durchgeführt werden.

Zu § 12 Abs 2 Z 7:

Andere relevante Informationen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Beschwerden und Anschuldigungen über Versäumnisse bei der Durchführung von Tätigkeiten in Übereinstimmung mit beruflichen Standards und einschlägigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen oder über die Nichteinhaltung der in Übereinstimmung mit dieser Verordnung eingerichteten Regelungen oder Maßnahmen des Prüfungsbetriebes, Informationen aus Inspektionen und Informationen von Dienstleistern.